
Hinweis: Zwecks besserer Lesbarkeit wird in der Geschäftsordnung nur der Plural, hilfsweise die männliche Form verwendet, wenn eine neutrale Form nicht geläufig ist.

Geschäftsordnung Mitgliederversammlung (GO-MV)

Es gelten die Regelungen der Satzung, die durch diese GO-MV weiter ausgeführt werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung nach § 7 Satzung.

§ 2 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Mitgliedern und den Vereinsorganen wird von der Geschäftsstelle vor und nach einer MV digital durchgeführt. Konkret heißt dieses, per E-Mail (Mail) und mittels Bekanntmachung von Informationen sowie die Bereitstellung von Dokumenten im Mitgliederbereich (geschützt) der Website des Vereins (www.wohnen-im-eigentum.de).

§ 3 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins tritt jährlich zusammen und wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung in Textform per Mail oder durch Bekanntmachung in den regelmäßig erscheinenden Vereinsmitteilungen (Mail-Versand) einberufen (§ 7 Abs. 3 Satzung).
Die Unterlagen zu den vorgeschlagenen Tagesordnungspunkten werden unverzüglich im Mitgliederbereich der Website eingestellt. Hierfür gibt es kein Fristerfordernis.
2. Für die Berechnung der Einberufungsfrist gilt ausschließlich der textliche Versand auf elektronischem Wege (Mail). Für Mitglieder, die abweichend vom allgemeinen Verfahren ausdrücklich eine schriftliche (postalische) Kommunikation wünschen, gilt hinsichtlich der Fristberechnung ebenfalls die Fristberechnung nach Satz 1.
3. Termin und möglichst auch Ort der jährlichen Mitgliederversammlung werden spätestens 4 Monate vorher (§ 7 Abs. 5 Satzung) auf der Website des Vereins im Mitgliederbereich angekündigt.
Es erfolgt keine individuelle Benachrichtigung der Mitglieder.
Jedes Mitglied hat damit Gelegenheit, sich rechtzeitig zu Kandidaturen anzumelden bzw. begründete Tagesordnungspunkte bei der Geschäftsstelle einzureichen (per Mail oder postalisch).
4. Die Jährlichkeit wird dahingehend präzisiert, dass aufgrund der Vorbereitungen zu einer MV der Termin regelmäßig im letzten Quartal des Jahres liegt. Sollte davon abgewichen werden, erhalten die Mitglieder im Zeitpunkt der Terminfestlegung unverzüglich eine Benachrichtigung per Mail.

§ 4 Teilnahme- und Teilnahmeberechtigung

1. Die Versammlung ist nicht öffentlich.
2. Vor Einlass zur Mitgliederversammlung hat sich jedes Mitglied am Eingang zu registrieren.
Eine Vollmacht zur Stimmübertragung ist ebenfalls bei der Registrierung abzugeben.
Stimmkarten und ggf. weitere Unterlagen werden übergeben.
3. Zusätzlich zu den satzungsgemäß Teilnehmenden können Mitarbeiter der Geschäftsstelle teilnehmen.

Über die Zulassung von anderen Personen (Gästen) entscheidet zu Beginn die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Stimmberechtigung und Stimmübertragung

1. Das Abstimmungsverfahren und die Stimmübertragung sind in § 9 Satzung geregelt.
2. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt bei offenen Abstimmungen mittels der ausgehändigten Stimmkarten.
Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel durch die Geschäftsstelle ausgegeben.
3. Die Stimmübertragung (volle Stimme) findet nur zwischen stimmberechtigten Personen mittels einer schriftlichen Stimmübertragung statt.
Die übertragende Person wählt die übernehmende Person frei aus.
4. Mitglieder, die sich zur Annahme einer Stimmübertragung zur Verfügung stellen möchten, können dies auf der WiE-Website im geschützten Bereich im Forum unter dem Themenblock „Stimmübertragung“ mitteilen.
5. Die Stimmübertragung ist nur gültig, wenn sie mittels einer Vollmacht, welche als Formular wie alle anderen Unterlagen zur MV auf der Website zum Herunterladen bereitgestellt ist, vorgenommen wird und vom Vollmachtgeber unterschrieben ist.
6. Jede stimmberechtigte Person, soweit nicht nach § 9 Abs. 2 Satzung ausgenommen (Aufsichtsrat, Vorstand, Kandidaten zur Wahl), darf nur eine Stimme per Stimmübertragung annehmen.
Zwecks Gültigkeit der Stimmübertragung ist die schriftliche Mandatierung (Vollmacht) bei Einlass zur Mitgliederversammlung abzugeben (§ 4 Abs. 2).

§ 6 Versammlungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet (§ 7 Abs. 6 Satzung). Nehmen diese beiden Personen die Versammlungsleitung nicht wahr, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung. Sie braucht nicht Vereinsmitglied zu sein.
Die Eröffnung der Sitzung (einschließlich Prüfung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung in Form und Frist, Prüfung der Anwesenheitsliste und Feststellung der Stimmberechtigung) und Schließung der Sitzung bleiben dem Vorsitzenden vorbehalten.
2. Aufsichtsratsmitglieder, deren Abberufung Gegenstand der Tagesordnung ist, nehmen keine Funktion auf der Versammlung wahr.
3. Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse (z.B. Wort entziehen, Ausschluss von Personen, Unterbrechung der Versammlung) zu.

§ 7 Abstimmungen, Beratungen, Diskussion

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden gezählt, aber für das Ergebnis nicht gewertet.
2. Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben mit der Stimmkarte vorgenommen. Auf Antrag kann eine schriftliche Abstimmung vorgenommen werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschlossen wird.
3. Die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse ergeben sich aus der Satzung.
4. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Versammlungsleitung führt eine Liste der Wortmeldungen. Die Versammlungsleitung kann
 - nach Abstimmung mit der Versammlung die Redezeit begrenzen und
 - die Liste der Wortmeldungen schließen.

Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache der von Ihnen angemeldeten Tagesordnungspunkte das Wort.

Die Versammlungsleitung kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 8 Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung wird ein vom Vorstand erstellter Vorschlag zur Tagesordnung (TO) verschickt oder auf der Website bereitgestellt.
Gem. § 7 Abs. 4 Satzung fristgemäß gestellte und mit Begründung versehene Anträge sind entweder im TO-Vorschlag aufzunehmen oder nachrichtlich auf dem TO-Vorschlag zu benennen.
2. Aufgrund der gesetzlichen Vorschrift in § 32 BGB
„Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.“
ist es nicht möglich, Tagesordnungspunkte, die zu einem Beschluss auf der Mitgliederversammlung führen sollen, noch nach der Einberufung vorzubringen. Wahlen sind Beschlüssen gleichgestellt. TO-Punkte, die nicht auf eine Beschlussfassung abzielen, können bis zur Annahme der vorgeschlagenen Tagesordnung beantragt werden.

§ 9 Wahlen

1. Bei Aufsichtsratswahlen ist ein Wahlleiter zu wählen. Dieses kann ein Mitglied oder ein Gast sein. Die Wahlleitung übernimmt während des Abstimmungsprozesses die Leitung der Versammlung. Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Auszählung durch Mitglieder, die sich hierzu bereit erklären.
2. Kandidaten haben die satzungsgemäßen Anforderungen zu erfüllen.
Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen werden. Das kann zeitlich auch bereits vor der Mitgliederversammlung geschehen.
Eine persönliche Anwesenheit auf der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.
3. Gewählt ist, wer jeweils die höchste Stimmenzahl (Ja) auf sich vereinigt.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Blockwahlen vorgenommen werden.
Gibt es bei einer Blockwahl mehr Kandidaten als Ämter, sind die Kandidaten in der Reihenfolge wie in der Blockwahlliste genannt gewählt.
Bei Stimmgleichheit wird die Wahl bei den stimmengleichen Kandidaten/Blockwahllisten wiederholt. Ergibt sich erneut eine Stimmgleichheit, haben die Kandidaten/Einreicher der Blockwahllisten die Gelegenheit, die Bewerbung zurückzunehmen, andernfalls entscheidet das Los.
4. Nach der Wahl sind die Gewählten von der Wahlleitung/Versammlungsleitung zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung findet ein neuer Wahlgang statt, soweit Kandidaten zur Verfügung stehen. Ist die gewählte Person nicht anwesend, wird das schriftliche Einverständnis verlesen.
5. Über Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern oder des gesamten Aufsichtsrates ist je Person abzustimmen.

§ 10 Protokollführung (Niederschrift)

1. Zu Beginn der Versammlung wird die vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmte Protokollführung (ein oder zwei Personen) bekannt gegeben.
2. Im Protokoll sind folgende Inhalte aufzunehmen:
 - 2.1. Ort und Zeit der Veranstaltung;
 - 2.2. Tagesordnungspunkte und der wesentliche Diskussionsverlauf;
 - 2.3. wesentliche Ereignisse im Versammlungsverlauf;

- 2.4. Abstimmungsergebnisse;
 - 2.5. Wahlverfahren einschließlich der Namen der vom Verfahren betroffenen Personen;
 - 2.6. Beschlüsse;
 - 2.7 auf Verlangen sind abgegebene persönliche Erklärungen - keine inhaltlichen Beiträge - in das Protokoll aufzunehmen oder diesem als besondere Anlage beizufügen.
3. Das unterschriebene Protokoll (Niederschrift gem. § 9 Abs. 4 Satzung) ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben, in dem es auf die Website in den Mitgliederbereich gestellt wird. Das Datum der Einstellung in den Mitgliederbereich ist dort anzugeben.
Die Mitglieder erhalten am Tage der Einstellung auf der Website eine Benachrichtigung per Mail.
4. Das Protokoll ist 4 Wochen nach Bekanntgabe genehmigt. Gehen innerhalb der Frist Änderungsanträge/Widersprüche textlich zu konkreten Punkten des Protokolls bei der Geschäftsstelle ein, entfällt die Genehmigung durch Fristablauf für die benannten Punkte. Als Änderungsanträge/Widersprüche gelten keine Hinweise auf Schreibfehler oder andere Formalfehler.
Über die Änderungsanträge/Widersprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten in gleicher Weise für eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 7 lfd. Nr. 2 der Satzung.
Abweichend von obenstehender Frist in § 3 Nr. 1 gilt eine Ladungsfrist von 3 Wochen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10. November 2018 beschlossen und tritt gleichzeitig mit den am 10.11.2018 beschlossenen Satzungsänderungen in Kraft.